

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 35

Helmstedt, den 24.08.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

175.	Bekanntmachung des Hinweises auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum/Königslutter	355
176.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 05.11.2006, anlässlich des Helmstedter Gänsemarktes	356
177.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Heeseberg	357
178.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Heeseberg	359

B. Nichtamtlicher Teil

175. Bekanntmachung des Hinweises auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum/ Königslutter

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum hat am 30.05.2006 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Diese Ordnung ist am 06.07.2006 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Bornum, Kirchstr. 6 eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum
Der Kirchenvorstand

ABl.-Nr. 35 vom 24.08.2006

Bekanntmachung der

Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag,
dem 05.11.2006, anlässlich des Helmstedter Gänsemarktes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 06.07.2006 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Helmstedter Gänsemarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 05.11.2006, in den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1-Nr. 1 LSchlG von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb des Stadtrings (Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße) gelegenen Innenstadtbereich unter Anbindung von Henkestraße, Gartenstraße und Braunschweiger Straße (Teilstrecke bis Leuckartstraße). Die Grundstücke, die von außen an die definierten Straßenzüge angrenzen, sind mit einbezogen.

§ 3

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 05.11.2006, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt, 31.07.2006

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

gez. Eisermann

(L.S.)

ABl.-Nr. 35 vom 24.08.2006

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Heeseberg

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

A) Für Erdgräber

1. Für ein
 - a) Reihendoppelgrab (auch Rasendoppelstelle) 300 €
 - b) Reiheneinzelgrab einer Person über 6 Jahre 150 €
 - c) Reiheneinzelgrab einer Person bis 6 Jahre 100 €
 - d) Reihengrab unter dem grünen Rasen 150 €
 - e) Rasenstelle 150 €
2. Für jede Stelle eines Wahlgrabes (Sondergrab) 300 €
3. Für die Verlängerung der Ruhefrist um 5, 10, 20 oder 30 Jahre, für jede Grabstelle und jedes Jahr
 - a) bei Reihengräbern 10 €
 - b) bei Wahlgräbern 15 €
4. Für die Ergänzung des schon abgelaufenen Teiles einer Ruhe- oder Reservierungsfrist bei Bestattungen oder Urnenbeisetzungen auf einem reservierten oder teilbelegten Reihendoppelgrab
 - a) je Jahr und Stelle bzw. 10 €
 - b) je Jahr und Stelle bei Sondergrabstellen 15 €

B) Für Urnenstellen

1. Für eine
 - a) Urnenreihenstelle (auch Grabstelle für Erdbestattungen) 100 €
 - b) Urnenwahlgrabstelle (auch Grabstelle für Erdbestattungen) 200 €
 - c) Urnenstelle unter dem grünen Rasen 100 €
 - d) Rasenstelle 100 €
2. Für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer
 - a) Urnenreihenstelle 50 €
 - b) Urnenwahlgrabstelle 100 €
3. Für die Verlängerung der Ruhefrist einer Urne um 5, 10, 20 oder 30 Jahre je Urne und Jahr
 - a) bei Urnenreihenstellen 7,50 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstellen 12,50 €
4. Für die Ergänzung des schon abgelaufenen Teiles einer Ruhe- oder Reservierungsfrist je Jahr und Stelle
 - a) bei einer Urnenreihenstelle 7,50 €
 - b) bei einer Urnenwahlgrabstelle 12,50 €

C. Sonstige Gebühren

1. Für das Ausheben und Zuwerfen eines Grabes
 - a) im Regelfalle 250 €
 - b) bei Rasenstellen incl. Legen der Grabplatte
 - für Erdbestattungen 300 €
 - für Urnenbeisetzungen 100 €

- | | |
|--|-------|
| c) bei einer Urnengrabstelle | 60 € |
| d) bei einem Grab für ein Kind bis 6 Jahre | 125 € |
| 2. Für die Benutzung der Aufbewahrungsräume und der Friedhofshallen einschließlich der Reinigung | 50 € |
| 3. Für die Gestattung der Errichtung einer baulichen Anlage einschließlich der Errichtung eines Denkmals 5% der Anschaffungskosten, jedoch mind. 50 €; höchstens 125 € | |
| 4. Für den Betrieb und Verwaltung des Friedhofs einschl. Einebnen von Gräbern und Beseitigung der Einfassungen und Grabsteine | |
| a) je Erdbestattung | 300 € |
| b) je Urnenbeisetzung | 300 € |
| c) je Urnenbeisetzung unter dem grünen Rasen | 150 € |

D) Bei Samstags-, Sonntags- und Feiertagsbeerdigungen erhöhen sich die unter C) 1 und 2 genannten Gebühren um 25%.

Artikel II

Die 4. Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Heeseberg tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Vogler

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 35 vom 24.08.2006

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Heeseberg

Artikel 1

§ 1

§ 6 Absatz 1 wird ergänzt um:

- f) Reihengräber unter dem grünen Rasen
- g) Rasenstellen

Im § 7 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

- (6) Reihengräber unter dem grünen Rasen sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen Rasenfläche im Beerdigungsfalle der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Reihengräber unter dem grünen Rasen dienen einer Erdbestattung und sind nicht verlängerbar. Grabmale und -einfassungen dürfen von den Inhabern der Nutzungsrechte nicht gesetzt werden, Bepflanzungen und Grabschmuck sind unzulässig.
- (7) Rasenstellen sind solche Grab- und Urnenstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und im Beerdigungsfalle der Reihe nach belegt werden. Sie dienen **einer** Bestattung und sind nicht verlängerbar. Doppelrasenstellen sind zulässig und verlängerbar. Sie dürfen von den Inhabern der Nutzungsrechte weder eingefasst noch bepflanzt oder mit Grabschmuck jeder Art versehen werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, eine Grabplatte aus Granit in der Stärke 12 cm und der Größe 50 cm X 40 cm (Farbpalette des Granit) mit Namen und Daten des / der Verstorbenen ebenerdig setzen zu lassen.

Im § 7 wird der bisherige Absatz 6 Absatz 8 und erhält folgende Ergänzung:

- (8) ..., Reihengräber unter dem grünen Rasen und Rasenstellen

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Vogler

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian